



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

05. Juni 2020

Seite 1 von 5

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

- Per E-Mail -

Aktenzeichen 311
bei Antwort bitte angeben

RR Dr. Tilman Graf
Telefon 0211 837-2325
Telefax 0211 837-2200
tilman.graf@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS vom 27.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 30.05.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 7, 8, 9 und 15 Voraussetzungen für einen der gegenwärtigen Infektionslage gerechten Betrieb von Bildungs- und Ferienangeboten der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gremiensitzungen z.B. von eingetragenen Vereinen durch § 13 Abs. 3 geregelt.

Auf dieser Grundlage gelten meine Erlasse vom 11.05.2020, 26.05.2020 und 28.05.2020 nicht mehr; stattdessen gelten die nachstehenden Regelungen ab dem 30.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020 für folgende Angebotsformen in Einrichtungen und im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 3 Nr. 3):

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände;

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- Angebote der bzw. in Jugendherbergen;
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit.

Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in §§ 2, 2a, 2b, 7 und 15 sowie den einschlägigen Abschnitten der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung genannten Regelungen zu Abstandsgeboten und Mund-Nase-Bedeckung, Rückverfolgbarkeit sowie der Sicherstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zu beachten.

- Angebote in Einrichtungen und im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn die Anzahl der teilnehmenden Personen maximal 100 beträgt und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
- Diese Abstandsregel gilt auch für Warteschlangen vor den Einrichtungen und auf den Wegen zwischen Räumen, in denen Angebote durchgeführt werden. Ist hier die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu benutzen.
- Bei Angeboten nach § 7 CoronaSchVO, die eine Personengruppe von maximal zehn Personen umfassen, kann auf den Mindestabstand sowie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden (Ausnahme Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO).
- Grundsätzlich sind ausreichende Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere Aspekte der Händehygiene.
- Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind nur auf Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2 b zulässig. Dieses Konzept ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor Durchführung des Angebots vorzulegen.
- Sportliche Bildungsangebote müssen unter Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 erfolgen. Grundsätzlich sind diese kontaktfrei durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Personengruppen nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO.

Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht.

Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend.

Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend.

Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen. Demnach sind Aufführungen z.B. von Theaterstücken mit einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität aber höchstens mit 100 Zuschauern erlaubt. Es gelten die in § 8 Abs. 1 sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ definierten Vorgaben. Für Proben gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 sind Gremiensitzungen und Tagungen z.B. von Vereinen (z.B. Mitgliederversammlungen) möglich, soweit sie keinen geselligen Charakter aufweisen. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen.

Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß § 15 der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ wieder zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen.

Gemäß § 15 Abs. 5 sind in den Schulsommerferien 2020 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig.

Für solche Angebote gilt, dass Gruppen ab 15 Personen in feste Bezugsgruppen von maximal zehn Personen eingeteilt werden können (Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO sowie Abschnitt X Nr. 5 der Anlage).

Innerhalb der Bezugsgruppe gilt keine Abstandsregelung. Kontaktsport innerhalb der Bezugsgruppe ist zulässig.

Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten hingegen die Abstandsregelung sowie das Erfordernis des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung fort. Kontaktsport zwischen Bezugsgruppen ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass sich die Bezugsgruppen nicht im Verlauf der Durchführung des Angebots mischen.

Bezüglich der Unterbringung gelten die Maßgaben des § 15 sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.

In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.

Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es sind die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes zu berücksichtigen. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten.

Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots. Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.

Ich bitte Sie darum, die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter zu informieren. Zugleich bitte ich Sie den Jugendämtern im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII zu empfehlen, Öffnungs- und Weiterentwicklungsprozesse zu begleiten. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist - soweit nicht durch die CoronaSchVO geregelt - durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann